Baumschönheiten

In den UNESCO-Biosphärenreservaten Schaalsee und Flusslandschaft Elbe M-V gibt es über 200 besondere Einzelbäume, die als Naturdenkmale ausgewiesen sind. Dazu gehören mächtige Stiel-Eichen, Linden und Buchen, aber auch kanadische Mammutbäume, Tulpenbaum und Schwarznuss. Für die Verkehrssicherung, kontinuierliche Begutachtung und Pflege dieser Baumraritäten durch Fachfirmen sind die Eigentümer verantwortlich.

Besonders markant und geprägt durch mächtige alte Eichen sind die Feldwege rund um Pritzier und Schwechow. Sie wurden vor ca. 500 Jahren durch die damaligen Herzöge und Gutsbesitzer gepflanzt, um keine Ackersteuer zahlen zu müssen. Heute sind diese sonnenbeschienenen Eichen nicht nur imposante Naturdenkmale. Sie beherbergen die derzeit größte Population in Mecklenburg-Vorpommern des seltenen "Großen Eichenbocks", auch "Heldbock" genannt. Die Eichen und die darin lebenden Käfer haben europaweite Bedeutung und sind daher als NATURA 2000-Gebiet unter Schutz gestellt.

Kontrolle Eichenstamm

Sprechen Sie uns an!

Ranger Mario Axel

Haben Sie Fragen, zum Beispiel zur Messung des Baumumfangs, zum Schutzstatus Ihres Baumes oder der Baumart? Gern beraten wir Sie auch zu notwendigen baumfreundlichen Pflegemaßnahmen oder den rechtlichen Vorschriften beim Baumschutz. Dazu gehört beispielsweise, dass für jeden gefällten Baum Ausgleichspflanzungen durchgeführt werden müssen. Mein Kollege und ich helfen Ihnen gern bei allen Fragen rund um Bäume in den beiden Biosphärenreservaten weiter:

- Schaalsee: Mario Axel, Tel. 0173 3000484
- Flusslandschaft Elbe: Volker Demmin, Tel. 0162 2050569

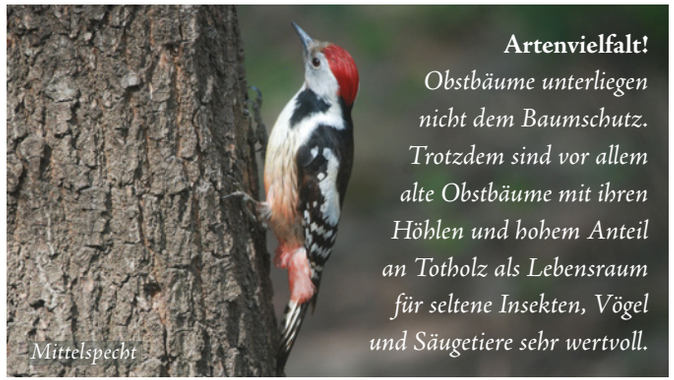
Mittelspecht

Artenvielfalt!
Obstbäume unterliegen nicht dem Baumschutz. Trotzdem sind vor allem alte Obstbäume mit ihren Höhlen und hohem Anteil an Totholz als Lebensraum für seltene Insekten, Vögel und Säugetiere sehr wertvoll.

Mecklenburg Vorpommern

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Schaalsee
Biosphärenreservat im Programm Der Mensch und die Biosphäre seit 2000

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Flusslandschaft Elbe
Biosphärenreservat im Programm Der Mensch und die Biosphäre seit 1979

Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
Wittenburger Chaussee 13
19246 Zarrentin am Schaalsee
038851 3020 | poststelle@bra-schelb.mvnet.de
www.schaalsee.de | /brschaalsee
www.elbetal-mv.de | /brelbe

Titelbild: B. Fellner
Fotos: Archiv Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, W. Spillner, W. Stürzbecher, W. Wichmann
Druck: Steffen Media
November 2019

Nationale Naturlandschaften

Die UNESCO-Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe M-V gehören zu den „Nationalen Naturlandschaften", der Dachmarke der deutschen Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks getragen von EUROPARC Deutschland e.V.: www.europarc-deutschland.de

Das entsprechende
Antragsformular für eine Baumfällung
finden Sie hier

und auch auf unseren Internetseiten:
www.schaalsee.de | www.elbetal-mv.de

UNSERE BÄUME UND IHR GESETZLICHER SCHUTZSTATUS

Wegweiser Baumschutz

Biosphärenreservat Schaalsee

Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe - Mecklenburg-Vorpommern

Die Bäume, die Sträucher, die Pflanzen sind der Schmuck und das Gewand der Erde.

Jean-Jacques Rousseau

Bäume sind über hunderte von Jahren zu bedeutungsreichen Symbolen für das Leben, den Tod, die Kraft, die Beständigkeit geworden. Sie erzählen Geschichten und haben eine lange Historie, denn in früheren Zeiten bestand mehr als 80 % der Fläche Europas aus Wäldern. Bäume liefern den für uns lebensnotwendigen Sauerstoff und speichern große Mengen Kohlendioxid.

Gesetzlicher Schutz von Bäumen

Wie die meisten in der Natur vorkommenden Pflanzen und Tiere unterliegen auch Bäume verschiedenen gesetzlichen Regelungen. Grundlage für den gesetzlichen Schutz von Bäumen in Mecklenburg-Vorpommern bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V). Geschützt sind hierbei nicht nur Alleebäume, sondern auch Einzelbäume sowohl in der Landschaft als auch innerhalb von Siedlungsräumen. Nach § 18 NatSchAG M-V sind Bäume geschützt, die 100 cm Stammumfang haben, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden. Ein Baum dieser Größe ist bereits circa 40 Jahre gewachsen.

Davon ausgenommen sind:

1. Bäume in Hausgärten mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
5. Wald im Sinne des Forstrechts,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde.

Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.
Ebenfalls haben einige Ämter und Kommunen eigene Baumschutzsatzungen verabschiedet. Bei geplanten Fällungen sind diese gegebenenfalls mit zu beachten.

*Nach dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sind **Alleen und einseitige Baumreihen** an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt (§ 19 NatSchAG M-V).*

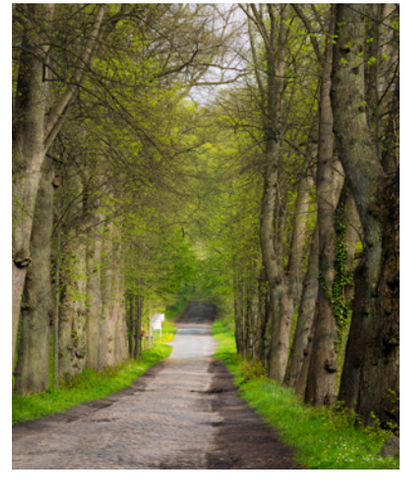

Sie möchten einen Baum fällen?

Wenn der Baum oder die Bäume den gesetzlichen Vorschriften der §§ 18 oder § 19 des NatSchAG M-V unterliegen, müssen Sie diese Fällung vorab genehmigen lassen.
Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe ist als untere Naturschutzbehörde für die Belange des Baumschutzes in den Einzugsbereichen der UNESCO-Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern zuständig.
Notwendig sind genaue Angaben zum Baum bzw. Baumbestand, Standort, Eigentümer, zur Art, Höhe, zum Durchmesser, zu Schäden im Kronen- und Stammbereich (sofern erkennbar) sowie zur unmittelbaren Umgebung des Baumes. Wichtig ist auch der Grund, weshalb Sie fällen möchten.
Nach dem Gesetz müssen für zu fällenden Bäume, abhängig von der Dicke des Baumes, Ausgleichspflanzungen durchgeführt werden.
Bei jedem Baum ist vor einer geplanten Baumfällung zu kontrollieren, unabhängig vom Standort und der Baumart, ob dieser als Brut- oder Nistplatz bzw. Lebensraum einer geschützten Art dient. Falls ja, ist die Fällung grundsätzlich nur bei Vorliegen einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung vom Artenschutz nach § 45 Absatz (7) Bundesnaturschutzgesetz zulässig.

Grundsätzlich gilt:

- In der Landschaft dürfen Baumreihen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und Röhricht ganz oder teilweise nicht beseitigt oder beschädigt werden.
- Pflegemaßnahmen am Baum dürfen nur durch Fachleute vorgenommen werden.
- Um die Lebensräume von Vogelarten, Fledermäusen und Käfern zu berücksichtigen, sind Pflegemaßnahmen nur vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.
- Wer dagegen verstößt, kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € geahndet werden.